

Beschlussauszug

Sitzung des Hauptausschusses anstelle des Rates nach § 60 Abs. 2 GO NRW vom 18.03.2021

5.19 Offener Brief Minsk

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht
aufgenommen oder vertagt

210164

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, den nachfolgenden offenen Brief an die Bürgerinnen und Bürger der Bonner Projektpartnerstadt Minsk gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Minsk Club Bonn e. V. zu unterzeichnen:

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Minsk,

seit August 2020 verfolgen wir, die Bürgerinnen und Bürger Ihrer Partnerstadt Bonn, die Ereignisse in Ihrer Stadt und Ihrem Land. Durch die zahlreichen Kontakte, die sich im Laufe der vergangenen Jahre und Jahrzehnte unserer gemeinsamen Partnerschaft zwischen unseren beiden Städten ergeben haben und die zu persönlichem Austausch, ja Freundschaften führten, bestehen eine große Sorge und ein vielfach lebendiges Mitfühlen mit Ihnen. Uns verbinden seit 1993 zahlreiche musikalische und künstlerische Veranstaltungen, gemeinsame Projekte, aber auch die Begegnung mit jungen Studentinnen und Studenten Ihrer Universitäten.

Im Namen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt möchten wir unseren Wunsch aussprechen, dass die gegenwärtigen und historisch bedeutenden Ereignisse in Ihrem Land eine Wendung zu einem guten Ausgang nehmen mögen. Wir möchten Sie wissen lassen, dass Sie als unsere Partner unsere stete Aufmerksamkeit haben und dass Sie immer unsere Partner bleiben werden. Im Minsk Club Bonn e.V. haben Sie darüber hinaus einen verlässlichen Fürsprecher und Mediator in Bonn.

Persönlich und im Namen aller Bonnerinnen und Bonner grüßen wir Sie im Geiste unserer Partnerschaft sehr herzlich, verbunden mit dem Wunsch, dass Sie den Ausgleich finden mögen, den Sie sich erhoffen.

Katja Dörner
Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn

Dr. Gregor Berghorn
Vorsitzender des Minsk Club

Bonn e. V.

Beschlussauszug der Sitzung des Hauptausschusses anstelle des Rates nach §
60 Abs. 2 GO NRW